

Informationen für Schülerinnen und Schüler der CBE

zur zeitlichen Zusammensetzung des einschlägigen halbjährigen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife in der zweijährigen Berufsfachschule berufliche Kenntnisse u. Fachhochschulreife in der Fachrichtung Soziales und Gesundheit (CBE)

In der „Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung) (Nr. 13 – 31 Nr. 1)“ der BASS ist die Rechtsgrundlage für oben genanntes Praktikum beschrieben.

Demnach wird „nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage C APO-BK (...) den Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn neben dem erfolgreichen Abschluss der Fachhochschulreifeprüfung die erforderliche Fachpraxis nachgewiesen worden ist. Dieser fachpraktische Nachweis wird durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht, durch eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder durch ein einschlägiges halbjähriges Praktikum (24 Wochen) der Fachrichtung entsprechend nach dieser Ordnung erbracht.“

Darüber hinaus können „einschlägige praktische Tätigkeiten auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. (...). Bei Nachweis der Einschlägigkeit können Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst sowie Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) ganz oder teilweise anerkannt werden. Dies gilt auch für Berufsausbildungszeiten nach Landes- oder Bundesrecht und Kindererziehungszeiten. Die Anrechnung erfolgt durch die Schule, die auch die entsprechende Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife ausstellt.“

„Daher sollte sich die Schülerin oder der Schüler vor Aufnahme des Praktikums von der Schule beraten lassen und klären, ob es sich bei der geplanten Praktikumsstelle um Tätigkeiten handelt, die einschlägig sind.“ (Quelle: Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen, MSW 9/2012)

Die oben erwähnten **24 Wochen Praktikum** setzen sich – unter Berücksichtigung der oben genannten Praktikum-Ausbildungsordnung (entsprechend sind die nachfolgend aufgeführten Zitate daraus entnommen) - in der **CBE** folgendermaßen zusammen:

1) In den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs integriertes Praktikum (4 Wochen)

„Die in den Lehrplänen vorgegebenen und in den Fächern zu vermittelnden berufspraktischen Verfahren und Inhalte werden von der Schule im Umfang von vier Wochen auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet.“

Hierzu zählen die umfangreichen Unterrichtslehrproben mit Vor- und Nachbereitung in den berufsbezogenen Schwerpunktfächern Erziehungs- und Gesundheitswissenschaften, sowie das Fach berufsbezogene Praxis.

2) Ergänzendes schulisches Praktikum im Differenzierungsbereich (4 Wochen)

„Soweit im Differenzierungsbereich ergänzende berufspraktische Unterrichtsveranstaltungen angeboten werden, können diese von der Schule auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet werden.“

In diese Praktikumszeit ist die Tagespraxis (1x wöchentlich 5 Zeitstunden) in der Klasse 11.2; 12.1; 12.2 integriert.

3) Zusammenhängendes Praktikum während des Bildungsgangs (4 Wochen)

„Soweit die Schule ein Praktikum im Umfang von bis zu vier Wochen während der Unterrichtszeit organisiert, wird dieses am Ende des Bildungsgangs von der Schule im abgeleisteten Umfang auf das halbjährige Praktikum angerechnet. Der Praktikumsbetrieb bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.“

Hierzu wird in der CBE jeweils im Februar/März der 11. Klasse ein vierwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt. Das Praktikum muss im Bereich sozialpädagogischer Einrichtungen (Kindertagesstätten, Großtagespflege, evtl. OGS) absolviert werden. Die **tägliche Arbeitszeit** muss **8 Stunden** (incl. Pausen) betragen.

Sofern die Bestandteile 1 bis 3 ordnungsgemäß durchgeführt werden, können somit während der Unterrichtszeit der CBE **12 Wochen Praktikum** anerkannt werden.

4) Zusammenhängende Praktika vor, während oder nach dem Bildungsgang (12 Wochen)

„Weitere Praktika zum Nachweis des halbjährigen Praktikums sind entweder unmittelbar vor Eintritt in den Bildungsgang, während der Ferien im Bildungsgang oder nach Abschluss des Bildungsgangs zu absolvieren und werden von der Schule im abgeleisteten Umfang anerkannt.“

Es ist vorgeschrieben, dass einzelne Praktikumsanteile dabei einen Umfang von **mindestens zwei Wochen** umfassen müssen. Da dies in den Weihnachtsferien aufgrund der vielen Feiertage häufig nicht gewährleistet werden kann, ist die Durchführung eines Praktikums während des Besuches der CBE in den Weihnachtsferien generell nicht möglich; über Ausnahmen entscheidet die Bildungsgangleitung. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe 1 werden nicht anerkannt.

Die ordnungsgemäße Durchführung dieser Praktika wird durch die Betriebe bescheinigt und durch die Schule anerkannt.

Der *Antrag auf Zuerkennung der Fachhochschulreife gem. Anlage 2.3 Praktikum-Ausbildungsordnung – BASS 13 – 31 Nr.1* ist nach dem Erwerb der Fachhochschulreife schulischer Teil bei der Bereichsleiterin Frau Obermeier zu stellen.

Bochum, im Oktober 2015